

Vertretungskonzept

1. Leitideen

Grundlage bei der Erstellung des Vertretungsplanes ist es, den Unterrichtsausfall für alle Kinder so gering wie möglich zu halten und die Stundentafel möglichst wenig zu ändern.

Dabei sollen die Kontinuität und Qualität des Unterrichts weitestgehend gewährleistet sein. Nach Möglichkeit wird der Vertretungsunterricht inhaltlich nach Vorgaben der zu vertretenden Lehrkraft erteilt.

Vor der Einschulung werden die Eltern über die Organisation des Unterrichts im Vertretungsfall informiert.

2. Allgemeine Organisation

- Die Schulleitung erstellt einen Vertretungsplan unter dem Aspekt der Nutzung aller in der Schule vorhandenen Ressourcen.
- Vor Unterrichtsbeginn informieren sich alle Lehrkräfte über anstehenden Vertretungsbedarf am Infobrett.
- Die OGS-Mitarbeiter/innen informieren sich über die sie betreffenden Auswirkungen des Vertretungsunterrichts.
- Die Lehrkraft der Parallelklasse übernimmt die Information der zu betreuenden Kinder.

2.1 Kurzfristiger Vertretungsbedarf

Krankmeldungen erfolgen bei der Schulleitung nach Möglichkeit zwischen 7.00 und 7.30 Uhr.

Bei der Erstellung des Vertretungsplanes wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Doppelbesetzungen werden aufgelöst.

2. Die Lehrkraft der Parallelklasse übernimmt zwei Stunden lang beide Klassen zusammen und erteilt Unterricht in den Kernfächern.
3. Darüber hinaus werden Schüler/innen nach einem festgelegten Aufteilplan, der in allen Klassenräumen aushängt, ihren Vertretungsklassen zugeordnet. Zur Kontrolle befinden sich in allen Klassenbüchern Aufteilpläne aller Klassen. Die zugeteilten Kinder werden von der Lehrkraft der Parallelklasse mit Arbeitsmaterial und -aufträgen versorgt, die so gestaltet sind, dass sie möglichst selbstständig erledigt werden können.
4. Nach Information der Eltern werden in Einzelfällen Randstunden gekürzt.
5. Nach § 61 LBG (Landesbeamtengesetz) können Lehrer/innen verpflichtet werden, über ihre individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Mehrarbeitsunterricht ist nach § 3 MVergV (Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte) nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 beträgt. Erteilt eine Lehrkraft im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

2.2 Langfristiger Vertretungsbedarf

Bei mehr als vierzehntägigem Vertretungsbedarf wird beim Schulamt eine Vertretungskraft angefordert.

Sollte diese nicht verfügbar sein, wird die betroffene Klasse gedrittelt und den nächstliegenden Klassenstufen zugeordnet.